

Satzung der Kulturstiftung Gotha

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Gotha“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Gotha.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur, Forschung und Wissenschaften in Gotha.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Förderung von Projekten aus den Bereichen Kunst, Kultur, Forschung und Wissenschaften,
 - b) Maßnahmen die der Erhaltung und Bewahrung der kulturellen Substanz dienen,
 - c) die Förderung internationaler Kontakte auf dem Gebiet von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung,
 - d) die Vergabe des Kulturpreises „Der Friedenstein“, durch dessen Verleihung Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens geehrt werden, die besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, zur Verfügung stellen. Dritte steuerbegünstigte Körperschaften dürfen die ihnen von der Stiftung ausgereichten Mittel gleichfalls nur im Sinne des Stiftungszweckes verwenden.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus einem Kapitalgrundstock im Werte von 550.000,00 € (Stand 17.05.2010).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Jahren bis zur Höhe von insgesamt 15 v. H. in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist und dieser auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In den folgenden Jahren sind aus den Erträgen Mittel in gleicher Höhe in angemessenem Verhältnis zum eigentlichen Stiftungszweck in das Stiftungsvermögen zurückzuführen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend der in Anlage 1 befindlichen Anlagerichtlinien anzulegen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, so weit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.
- (2) Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen oder durch formlose Inaussichtstellung durch den Vorstand, den Stiftungsbeirat oder einzelne ihrer Mitglieder sowie durch Berufung auf Gleichbehandlung kann ein derartiger Rechtsanspruch gegen die Stiftung nicht abgeleitet werden.
- (3) Alle Leistungen der Stiftung erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der StiftungsbeiratFerner wird ein Stiftungskuratorium gebildet.
- (2) Die Mitglieder der Organe und des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsbeirat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind der Oberbürgermeister der Stadt Gotha, der Vorstandsvorsitzende der Gothaer Versicherungen und der Chef des Herzogshauses Sachsen-Coburg und Gotha.

Erster Vorsitzender des Vorstandes ist der Oberbürgermeister der Stadt Gotha. Zweiter Vorsitzender ist der Vorstandsvorsitzende der Gothaer Versicherungen als Stellvertreter.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 - d) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
 - e) die Abfassung eines Tätigkeitsberichtes und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes
 - f) die Entscheidung über die Vergabe des Kulturpreises „Der Friedenstein“.
- (3) Den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht hat der Vorstand in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Stiftungsbeirat innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu geben.

Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer bis Ende der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer wird auf übereinstimmenden Vorschlag des Vorstandes und des Stiftungsbeirates bestellt und darf weder dem Vorstand noch dem Stiftungsbeirat angehören.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- (2) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorstand berufen. Nach dem Ausscheiden eines Stiftungsbeiratsmitgliedes wird ein neues Mitglied auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- (3) Personen, die ein Kapital von mindestens 100.000,00 € in das Stiftungsvermögen einbringen, erhalten vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand einen Sitz im Stiftungsbeirat auf Lebenszeit. Die Übertragung dieses Rechtes auf einen vom Stifter benannten Dritten ist ebenfalls nur durch Beschluss des Vorstandes möglich.
- (4) Mitglieder des Stiftungsbeirates, mit Ausnahme der nach Absatz (3) genannten, können jederzeit aus wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Beschluss zur Abberufung muss einstimmig erfolgen.
- (5) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 10

**Rechte und Pflichten des
Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht,
 - d) die Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Abgabe einer Empfehlung an den Vorstand zur Vergabe des Kulturpreises „Der Friedenstein“.

- (2) Der Stiftungsbeirat tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Stiftungsbeirates dies verlangen. Auf Wunsch des Stiftungsbeirates können die Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder und/oder die Geschäftsführung an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Beschlüsse des Stiftungsbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium ist ein Fachgremium zur Beratung des Stiftungsbeirates und des Vorstandes.
- (2) Das Stiftungskuratorium besteht aus drei höchstens fünf Mitgliedern und wird vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Das Stiftungskuratorium kann keine Beschlüsse fassen, sondern nur Empfehlungen zur Entscheidungsfindung aussprechen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Zu Sitzungen der Organe und des Stiftungskuratoriums lädt der jeweilige Vorsitzende mit einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhoben wird.
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder am schriftlichen Abstimmungsverfahren. In Abweichung von Ziffer 3 müssen derartigen Beschlüssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
- (5) Über Sitzungen der Organe sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe unverzüglich zuzusenden.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung ist möglich, wenn eine Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.
Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert die Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

§ 14

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsbeirat gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und aller Mitglieder des Stiftungsbeirates.
- (2) Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

- (4) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstandes und des Stiftungsbeirates an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes oder diesem so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter Aufsicht des Freistaates Thüringen.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss, einschließlich der Vermögensübersicht, und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung des Genehmigungsbescheides der zuständigen Stiftungsaufsicht in Kraft.